

schöne Werk anzuschaffen. Kein katholischer Geistlicher, dem die Mittel es irgend erlauben, verabsäume es, dieses wegen der tüchtigen Uebersetzung, wegen seiner exegetischen Winke, wegen der Menge der den heiligen Text richtig erläuternden Abbildungen ausgezeichnete Werk seiner Büchersammlung einzuverleiben.

Wien.

Professor Dr. W. A. Neumann.

3) **Epitome Theologiae moralis** concinnata a Dr^e Josepho Staller. Theologiae moralis Professore, Pars I., Brixinae, typis et sumtibus bibliopolei Wegeriani 1883. Preis 2 fl.

Unter den vielen und guten Moralwerken, welche in neuester Zeit in Deutschland erschienen, war Müller's Werk bislang das einzige, das in lateinischer Sprache abgefaßt worden, in jener Sprache, in welcher die großen Meister der Schule ihre Quellenwerke geschrieben, und die noch immer ihren tausendjährigen Besitzstand im Bereiche kirchlicher Wissenschaft behauptet. Dasselbe hat nun in obgenannter Moralthologie eine vaterländische Collegin erhalten, die ihm im Gebrauche des kirchlichen Idioms rühmlich zur Seite geht. Aber nicht bloß in der Sprache, sondern auch in der Lehre conformirt sich ihr Verfasser mit den großen Lehrern und deren Schülern, welche sich in jüngster Zeit durch gediegene Werke hervorthaten. Er stützt sich auf den hl. Thomas und Alphonsus und folgt unter den Neueren besonders Müller, Gury und Scavini. Das Beste, was er in ihren Schriften fand, wählte er für seinen Zweck aus und stellte es nach Eigenart zusammen zu einem Ganzen, wovon unter dem obigen Titel der erste Band unserer Beurtheilung vorliegt.

Derselbe erschien ohne Vorrede, es wird uns daher vom Verfasser selbst nicht gesagt, was er eigentlich wollte; allein Titel, Anlage und Darstellung lassen deutlich erkennen, daß er ein kurzgefaßtes Lehrbuch der Moral für Theologen liefern wollte, in der Art, daß neben der Theorie auch der Praxis, dem seelsorglichen Bedürfnisse, Rechnung getragen und so ein practisch brauchbares Handbuch hergestellt werden wollte.

Die Frage ist daher die: ob vom Verfasser dieser Absicht entsprochen worden?

Besehen wir uns zunächst den Inhalt. Nach einer kurzen Einleitung, worin vom letzten Zwecke und höchsten Gute des Menschen, vom Begriffe der Moralthologie und deren Beziehung zur philosophischen Moral, zur Dogmatik und häretischen Moral, von den Quellen und der Methode derselben gehandelt wird, scheidet der Verfasser den gesamten Lehrstoff in zwei Theile, den allgemeinen und besonderen, beide wieder in Tractate, so daß dem ersteren fünf, letzterem zehn Tractate zufallen. Zu jenen gehört 1. die Lehre von den Momenten der Imputation: von der Freiheit und Moralität der Handlungen, 2. von dem Moralgeseze oder dem Willen Gottes, als objectiver Regel unserer Handlungen, 3. von dem Gewissen, als subjectiver Regel derselben, 4. von der Uebertretung des Sittengesetzes

oder der Sünde im Allgemeinen, 5. von der Tugend und den Mitteln, in der Tugend fortzuschreiten. Zu diesen werden gerechnet die Tractate 1. von den theologischen Tugenden, 2. von der Gottesverehrung, als practischer Uebung der theologischen Tugenden, 3. von den Sacramenten, 4. von den Pflichten und zwar a) in Bezug auf das eigene und des Nächsten Seelenheil, b) in Bezug auf die Güter des Leibes und c) in Bezug auf die zeitlichen Güter nach jener doppelten Beziehung, 5. von dem Rechte und der Gerechtigkeit, 6. von der Restitution, 7. von den einzelnen Standes- und Amtspflichten. Der vorliegende erste Band enthält den allgemeinen Theil und die ersten drei Tractate des besondern Theiles. Innerhalb des Rahmens der einzelnen Tractate werden die einschlägigen Materien behandelt.

Was nun die Disposition des Stoffes betrifft, so fällt es vor Allem auf, daß die Lehre von dem letzten Zwecke, auf welcher das ganze Gebäude der Sittenlehre ruht, an die Spitze der Einleitung gestellt und gar nicht begründet ist, da doch andere Dinge, welche lange nicht jene Bedeutung und Tragweite besitzen, ausführlich erörtert werden. Was der Verfasser darüber sagt, reicht wohl hin zur Aufstellung des Begriffes der Moraltheologie, aber nicht, um den letzten Grund des sittlich Guten aufzuzeigen, was doch heute mehr denn je noththut. Weiters fällt auf, daß die sittliche Ordnung, dieser zweite Grundpfeiler der Moral, gar nicht erwähnt und demzufolge auch der Unterschied der natürlichen und übernatürlichen Ordnung nicht festgehalten und in seinen Grundzügen durchgeführt wird. Anstatt den Lehrstoff systematisch zu gliedern, hat der Verfasser es vorgezogen, denselben ohne System in Tractate abzutheilen, wozu kein Grund vorhanden war, da er ja keine Casuistik schreiben wollte. So kam es, daß die Imputation und Moralität der menschlichen Handlungen vor dem Sittengesetze, die Lehre von der Sünde vor jener von den Tugenden behandelt; ja daß bei der Lehre von der Imputation, nachdem unter dem doppelten Gesichtspuncte des subjectiven und objectiven Momentes derselben die Freiwilligkeit und Imputation der menschlichen Handlungen einerseits und die Moralität derselben andererseits zur Sprache gekommen, zum Schlusse nochmals auf die Regeln der Imputation, vornemlich vom subjectiven Standpuncte, zurückgegriffen wurde, wodurch die Darstellung jener wichtigen Materie an Logik und Deutlichkeit wahrlich nicht gewonnen hat. Auffallend ist ferner die stiefväterliche Behandlung des natürlichen und positiven göttlichen Gesetzes des alten und des neuen Bundes, die ihrer Bedeutung wegen ausführlicher erörtert zu werden verdienen, und außer der Moral in keinem anderen Gegenstande zur Sprache kommen. Selbst das menschliche Gesetz war, wenigstens in seinem Verhältnisse zu den vorgenannten, des Näheren auseinanderzusetzen. Nicht minder dürftig ist die Lehre von den evangelischen Räthen und der Tugendlehre im Allgemeinen ausgefallen. Wenn der Verfasser auch nur einen Auszug aus der Moral geben wollte, dürfte er diese Dinge nicht mit solcher Kürze und Kargheit abthun.

In practischer Beziehung ist anzuerkennen, daß der Verfasser bei einigen Materien, wie bei der Lehre von dem Gewissen, von der Sünde, den Versuchungen, Gelegenheits- und Gewohnheitsünden u. a. D. Regeln und Winke für den Beichtwater angeführt hat. Allein das genügt nicht, um den Stoff zum practischen Gebrauche zu verarbeiten. Es muß thatsächlich auf die practischen Fälle und Fragen eingegangen und das theoretische Moment mit dem casuistischen verbunden werden. In dieser Beziehung aber läßt der Verfasser sehr Vieles zu wünschen übrig. Dagegen verdient die Form der Darstellung alles Lob. Die Definitionen sind richtig und präcis und tritt das Bestreben des Verfassers, möglichst klare Begriffe zu geben, überall hervor. Dabei besleißt er sich der größten Einfachheit im Ausdrucke, schreibt in kurzen Sätzen und stets ein reines, fließendes Latein, ein Vorzug, der bei einem Lehrbuche nicht hoch genug anzuschlagen ist. Zudem steht er auf festem kirchlichen Boden und trägt echt katholische Moral vor, die er aus der Schrift, Tradition, den kirchlichen Lehr-entscheidungen, dem Tridentinum und römischen Catechismus im innigen Anschlusse an die Eingangs erwähnten Autoritäten und Theologen begründet. Doch kann hier die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß der Verfasser in Betreff des Citirens häufige Unterlassungsünden begangen hat. So z. B. folgt derselbe S. 4, 5 und 7 nicht nur dem Gedankengange des Müller'schen Werkes, sondern entnimmt demselben auch wörtlich ganze Sätze, ohne dasselbe zu citiren; das nämliche gilt von S. 9, 11, 59—62, 88, 97—98, 157, 181—82, 209, 212, 279—80 u. a. D. Da der Verfasser diesen Gewährsmann doch bisweilen citirt, so scheint der Grund dieses Vorganges darin zu liegen, daß derselbe eine dießbezügliche Erklärung über die Benützung dieses Werkes sich bis nach Vollendung des zweiten Bandes vorbehalten wollte.

Ungeachtet des Fleißes und der Sorgfalt, die der Verfasser auf sein Werk verwendete, haben sich doch Unrichtigkeiten und Mängel eingeschlichen. So wird S. 10 die Vernunft als indirecte Quelle der Moralthologie angeführt. Wir meinen, die Vernunft ist entweder eine directe oder gar keine Quelle der Offenbarungsmoral, das letztere scheint uns das Richtigere zu sein. — S. 26 u. ff. wäre es für die Darstellung vortheilhafter gewesen, die *passio* von der *concupiscentia prava* zu trennen und separat zu behandeln. — Was S. 32 von der begleitenden Furcht gesagt wird, trifft nicht zu. — Die Frage, ob Kinder, welche vor dem 7. Lebensjahre den vollen Gebrauch der Vernunft haben, zur Beobachtung der Kirchengesetze verpflichtet sind, beantwortet Verfasser dahin, daß beide Meinungen genügend probabel, also solche Kinder zur Erfüllung dieser Gesetze nicht strenge verpflichtet sind, was nach dem hl. Alphonsus nicht richtig ist und das Urgens der frühzeitigen Angewöhnung solcher Kinder an die kirchliche Disciplin bedeutend abschwächt. S. 73. — Die Definition des actuellen Gewissens (S. 93) als eine *scientia cordis, a Deo nobis indita* ist unrichtig und unklar, könnte auch niemals ein irrendes sein;

im Zusammenhange mit dieser Auffassung nennt es der Verfasser *§. 94 vox interna*, wodurch das intellectuelle Moment des Gewissens völlig ignoriert wird — *§. 106* ist das *practicum dubium facti* verwechselt mit dem *speculativum dubium facti*; derselbe Irrthum liegt *§. 107* der Unterscheidung der doppelten Weise, practische Gewißheit zu erlangen, zu Grunde. — *§. 111* wird das wahrscheinliche Gewissen in Bezug auf erlaubtes Handeln definirt als ein auf Grund der probabeln Meinung aus den reflexen Principien abgeleitetes practisch sicheres Urtheil, was in dieser Weise ausgedrückt weder richtig noch genießbar ist.

Richtig ist, daß die verweilende Belustigung (*§. 151*) sehr wahrscheinlich die *species infima* nicht annimmt, wenn dieselbe in die Vorstellung nicht einbezogen ist, doch sollte die practische Bemerkung des hl. Alphonsus nicht unbeachtet geblieben sein.

Die Definition der sündhaften Begierde (*§. 152*) ist ungenau; der Willensentschluß, das Werk auszuführen, ist nur der wirksamen Begierde eigen. — *§. 153* erscheint der Schluß von n. 4 nicht ganz richtig nach dem hl. Alphonsus angegeben. *§. 219—25* würde in der Darstellung der Nothwendigkeit des Glaubens größere Klarheit erzielt worden sein, wenn der Verfasser die übliche Eintheilung der Materie beibehalten hätte. — Bei dem Motive der Hoffnung (*§. 273*) war neben der Wahrhaftigkeit Gottes auch die Treue hervorzuheben. — *§. 326* betrifft die aus dem hl. Alphonsus angezogene Stelle nur den Versprechungs- und nicht auch den Versicherungseid, wie man aus der dort gegebenen Darstellung folgern müßte. —

Fassen wir das Gesagte zusammen, so kann die oben gestellte Frage bejaht werden mit der Einschränkung, daß der Fundamentirung der Theorie und dem casuistischen Momente zwar nicht genügend entsprochen, im Uebrigen aber die Arbeit recht gelungen und bester Empfehlung würdig ist.

Wien.

Universitäts-Professor Dr. Krüßl.

- 4) **Pastoraltheologie.** Durch Dr. Josef Amberger, Domcapitular zu Regensburg. Vierte und abermals verbesserte Auflage. Mit Oberhirtlicher Gutheißung. Regensburg, Pustet. 1883. Lex.-8. Erster Band. 678 S. M. 5.40 = fl. 3.24.

Wenn der Verfasser unter Sailer's Verdiensten als eines der hervorragenden aufführt, „daß er der äußerlichen Richtung gegenüber in allen Zweigen des Pastoralamtes Geist und Leben zu erwecken und zu erhöhen suchte“ (*§. 163*), so steht auch dasselbe Verdienst unter den hervorragenden Verdiensten der Pastoraltheologie von Amberger obenan. Sie stellt in der Auffassung dieser Disciplin als selbstständiger theologischer Wissenschaft wie in ihrer ganzen Anlage und Durchführung den Seelsorger, das Organ der Kirche in Verwaltung des Pastoralamtes, auf einen hohen Standpunkt, von welchem aus er mit Begeisterung und gehobenen Herzen seines Amtes walten soll. Schon der Name der Disciplin